

lich ist, müssen wir, da Bezeichnungskörperliches eine „Bitte“ nur als Wirkungsgewinn in Beziehung zu besonderem Wollen als seiner wirkenden Bedingung darstellen kann, lediglich zergliedern, was jener will, der einen Anderen um Etwas bitten will. Setzen wir also etwa den Fall, daß dem A Unlust daran zugehört, daß er gegenwärtig kein Glas Wasser zur Verfügung habe und ihm weiter der Wunsch zugehörig wird, daß B ihm dieses Glas Wasser bringe, so weiß er in der Erwägung, wie er diesen Wunsch zur Erfüllung bringen könnte, daß Menschen keineswegs derart beschaffen sind, daß sie unter allen Umständen durch Wissen um den Wunsch eines Anderen zur Erfüllung dieses Wunsches veranlaßt werden, daß also die bloße gegenüber B aufgestellte Behauptung, daß er (A) wünsche, daß B ihm ein Glas Wasser bringe, auch wenn sie in B einen bedeutungsgemäßen Glauben weckt, nur unter besonderen Bedingungen den B zur Erfüllung jenes Wunsches veranlassen wird, nämlich dann, wenn der geweckte bedeutungsgemäße Glaube des B die wirkende Bedingung für eine Erfüllungs-Wollen bedingende Unlust des B abgibt. Nur „auf dem Umwege“ über eine besondere Unlust des B also kann A ein Erfüllungs-Wollen des B herbeiführen, da eben überhaupt jeder Seele ein besonderes Wollen nur kraft besonderer, ihr zugehöriger Unlust zugehörig wird. Eine Erfüllungs-Wollen bedingende Unlust wird aber in unserem — auf ein bloßes „Bitt-Verhältnis“ abgestelltem — Beispiele dem B nur dann zugehörig, wenn er nicht nur den bedeutungsgemäßen Glauben gewinnt, daß A den Wunsch habe, B möge ihm ein Glas Wasser bringen, sondern auch den Glauben, daß dem A mit dem Wissen um die Kundgabe seines Wunsches solches Seelisches zugehörig ist, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß Wahrnehmung eines von dem gewünschten Verhalten verschiedenen Verhaltens des B durch den A die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf B bezogenen Unwertes, hier einer besonderen Unlust des A, abgibt. Wird nun dem B eine Unlust daran zugehörig, daß die Möglichkeit der Verwirklichung eines auf ihn bezogenen Unwertes durch solche Wahrnehmung des A besteht, und der Gedanke, daß er durch Erfüllung des kundgegebenen Wunsches unter Verbesserung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes solche Wahrnehmung des A verhindern könne, so wird ihm ein Wollen zugehörig, in dessen Gewolltem sich die Erfüllung jenes Wunsches des A findet.

Wenn nun also A den B bittet, ihm ein Glas Wasser zu bringen, so zielt A auf den von ihm zu bildenden Satz nicht bloß als einfache Behauptung, daß ihm, dem A, solcher Wunsch zugehöre, sondern er zielt auf diesen Satz als zweifache Behauptung, nämlich als einschließende Behauptung, daß ihm solcher Wunsch zugehöre und als eingeschlossene Behauptung, daß ihm nach Kundgabe des